

Bescheid

über die Anerkennung als Prüfstelle nach Landesbauordnung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

21.09.2021

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.01.03.10#26/102-10

Gemäß § 25 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW.S. 421), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Verbindung mit

- §§ 8 bis 13 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2019 (GV. NRW. S. 231),
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 19. Februar 2019 (GV. NRW. S. 126)

wird die

**DVS ZERT GmbH
Aachener Straße 172
40223 Düsseldorf**

Kennziffer: NRW26

entsprechend dem Antrag vom 02.11.2020 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3**

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Leitung der Prüfstelle: Dipl.-Ing. Tino Gurschke
Stellvertretung: Dipl.-Ing. (FH) Christian Schwalenberg

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus der Anlage 2 dieses Bescheides zu beachten.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.



Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüfstelle gegen die Pflichten aus – den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 2 verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Lieferanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) erhoben werden.

Heidelinde Fiege
Referatsleiterin



Anlage 1

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.09.2021

über die Anerkennung der DVS ZERT GmbH, Aachener Straße 172, 40223 Düsseldorf, (NRW26) als Prüfstelle nach Landesbauordnung

Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauO NRW 2018
3	Eignungsnachweis zur Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen nach DIN EN ISO 17660-1 und DIN EN ISO 17660-2	x

